

Zum ursprünglichen Text gehörte auch der Abschnitt CXIII, der sich mit den Prümer Klosterbesitzungen in *Geinheim*, das offenbar mit dem heutigen Rheingönheim zu identifizieren ist, – zusammen mit solchen in *Hildensheim* und *Farenheim* – befaßt<sup>4</sup>. In ihm heißt es da zunächst, daß von jedem Manseninhaber ein Mastschwein im Wert von 5 Schillingen (*solidi*) sowie ein Leinenhemd oder 30 Denare zu Ostern geschuldet werden<sup>5</sup>, dazu ein Hammelfrischling oder ein Mutterschaf mit einem Lamm oder 12 Denare, 5 Hühner und 15 Eier; auch habe der Manseninhaber dreimal den 14-Tage-Dienst (*XV noctes*) – und zwar einmal zu Martini, das zweite Mal im Februar und das dritte Mal im Mai – mit Getreide(fuhren) nach Cochem (*ad Chuckeme*) zu verrichten. Er schulde des weiteren – und auf die Deutung der folgenden Stelle kommt es in diesem Beitrag an, weshalb dieselbe zunächst im lateinischen Urbartext zitiert sei – *palos V ad uennam, de ligna carradas V, de minuta III, quinta de fausgina*. Anschließend heißt es, daß der Manseninhaber drei Joch Ackerland herzurichten und aus seinem Getreide(vorrat) mit zwei Scheffeln Roggen zu besäen habe usw.

Was aber heißt hier – wenn schon alles sonstige leicht verständlich ist – *de fausgina*? Eine lexikalische Klärung ist nicht möglich, da dieses Wort weder im hochgeschätzten „Glossarium mediae et infimae latinitatis“ des Charles du Cange noch in einem anderen Lexikon des Mittellateins zu finden ist und auch in den

---

<sup>4</sup> I. SCHWAB, Prümer Urbar (wie Anm. 1) S. 252 f.; H. BEYER, Mittelrhein. UB (wie Anm. 1) S. 197. – Die Identifizierung von *Geinheim* (bzw. *Geginheim*) mit Rheingönheim (heute: Ludwigshafen-Rheingönheim), nicht mit Gönheim (westl. Ludwigshafen) oder Fußgönheim (ebenfalls westl. Ludwigshafen), findet sich bereits in den folgenden Editionen und wissenschaftlichen Arbeiten: H. BEYER, Mittelrhein. UB I S. 788; I. SCHWAB, Prümer Urbar S. 266; E. CHRISTMANN, Die Siedlungsnamen der Pfalz T.1 (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Bd. 29), Speyer 1952/53, S. 495; M. DOLCH und A. GREULE, Historisches Siedlungsnamenbuch der Pfalz, Speyer 1991, S. 387 f.; K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. II, Leipzig 1885, ND Aalen 1960, S. 134; CH.-E. PERRIN, Recherches sur la seigneurie rurale en Lorraine d'après les plus anciens censiers (IX<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècle), Paris 1935, S. 49 Anm. 2; L. KUCHENBUCH, Bäuerliche Gesellschaft und Klosterherrschaft im 9. Jahrhundert, Studien zur Sozialstruktur der familia der Abtei Prüm (VSWG Beiheft 66), Wiesbaden 1978, Register S. 437. – Dessen ungeachtet möchte W. SELZER, Fußgönheim. Topographie – Ersterwähnung – Ortsname, in: Ortsgeschichte der Gemeinde Fußgönheim Bd. 1 (hrsg. von der Gemeinde Fußgönheim), Fußgönheim 1993, S. 209, 211 f., 214 ff., eine Identifizierung von *Geinheim* mit Rheingönheim „ohne jede weitere Diskussion“ ausschließen, da dieses unterhalb der 95m-Höhenlinie im „normalen Rheinüberschwemmungsgebiet“ liegt und somit früher stets hochwassergefährdet gewesen wäre, weshalb man dort nicht gesiedelt haben werde. Dieses Argument trägt aber nicht, denn dann dürfte es auch die in gleicher Höhenlage befindlichen Orte Altrip und Neckarau (heute: Mannheim-Neckarau), die ausführlich im Prümer Urbar behandelt werden, nicht gegeben haben. Für Rheingönheim sprechen bei der Identifizierung indessen die Bestimmungen dieses Kapitels CXIII, daß der Abgabepflichtige sein ausgedroschenes Getreide *mittit in navi*, daß *VI salmones* (Lachse), die man ja nur im Rhein bzw. einem Rheinarm fangen konnte, zu den wahlweisen Abgaben gehörten und daß man 5 Pfähle für das Stauwehr zu liefern hatte, das nur an einem größeren Gewässer, d. h. am Rhein bzw. einem Rheinarm, liegen konnte. Auch fügt sich dazu, daß jeder zwei Zäune von drei Ruten Länge – einen in Altrip, den anderen in *Geinheim*, was wiederum für das zu Altrip benachbarte Rheingönheim spricht – zu liefern habe. – Zu den abgegangenen Orten *Hildensheim* und *Farenheim* vgl. I. SCHWAB, a.a.O. S. 128 Anm. 489, 265 f.

<sup>5</sup> Ein Schilling (*solidus*) = 12 Denare.